

6 DEUTSCHE FASSUNG DER EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Emissionsbedingungen (**die Emissionsbedingungen**) sind nachfolgend in zwei Teilen aufgeführt:

TEIL I enthält die Grundbedingungen, die diejenigen Emissionsbedingungen umfassen, die Anwendung finden auf (a) Serien von Schuldverschreibungen, die durch auf den Inhaber lautende Globalurkunden verbrieft sind (ausgenommen Pfandbriefe) (TEIL I (A)); (b) Serien von Pfandbriefen (ausgenommen Jumbo-Pfandbriefe), die durch auf den Inhaber lautende Globalurkunden verbrieft sind (TEIL I (B)); und (c) Serien von Pfandbriefen, die mit einem Gesamtnennbetrag in Höhe von mindestens Euro 1 Milliarde (oder einem entsprechenden Betrag in anderer Währung) begeben werden und die durch auf den Inhaber lautende Globalurkunden verbrieft sind (**Jumbo-Pfandbriefe**) (TEIL I (C)).

TEIL II enthält zwei Zusätze zu den Grundbedingungen: (a) in TEIL II (A) diejenigen Bestimmungen, die auf Namenspfandbriefe Anwendung finden und die die Bedingungen des TEILS I (B) ergänzen; und (b) in TEIL II (B) diejenigen Bestimmungen, die Anwendung finden im Fall von Schuldverschreibungen, die durch auf den Inhaber lautende Sammelglobalurkunden und/oder Einzelurkunden verbrieft sind und die die in TEIL I (A) und TEIL I (B) enthaltenen Grundbedingungen ergänzen.

Namenspfandbriefe unter deutschem Recht wurden, da sie nicht als Wertpapiere im Sinne des § 2 Nr. 1 Wertpapierprospektgesetz einzuordnen sind, lediglich als zusätzliche und das Emissionsprogramm beschreibende Informationen aufgenommen. Dieses Dokument stellt daher keinen Prospekt für Namenspfandbriefe dar. Gemäß § 8f Abs. 2 Nr. 7d) Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz sind Namensschuldverschreibungen und damit Namenspfandbriefe, die von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, von der Prospektpflicht nach dem Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz ausgenommen.

Die Grundbedingungen und die dazugehörigen Zusätze bilden zusammen die Emissionsbedingungen. Jede Serie von Schuldverschreibungen kann zu abweichenden Bedingungen begeben werden, die den Schuldverschreibungen physisch beigelegt werden.

[Im Fall von nicht-konsolidierten Bedingungen und, im Fall von Namenspfandbriefen, wenn die Emissionsbedingungen und die Endgültigen Bedingungen (wie im Folgenden definiert) beigelegt werden sollen, einfügen:

Die Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten für diese Schuldverschreibungen so, wie sie durch die Angaben der beigelegten Endgültigen Bedingungen (die **Endgültigen Bedingungen**) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden (in dem Rahmen der durch die in dem Basisprospekt enthaltenen Emissionsbedingungen vorgeben ist). Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären; sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder (vollständige oder teilweise) Ersetzung bestimmter Emissionsbedingungen vorsieht, gelten die betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen als entsprechend vervollständigt oder ergänzt; alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen, deren Entsprechungen in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich ausgefüllt oder die gestrichen sind, gelten als aus diesen Emissionsbedingungen gestrichen; sämtliche auf die Schuldverschreibungen nicht anwendbaren Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Emissionsbedingungen gestrichen, so daß die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten. Kopien der Endgültigen Bedingungen sind kostenlos bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle und bei den bezeichneten Geschäftsstellen einer jeden Zahlstelle erhältlich; bei nicht an einer Börse notierten Schuldverschreibungen sind Kopien des betreffenden Endgültigen Bedingungen allerdings ausschließlich für die Gläubiger solcher Schuldverschreibungen erhältlich.]

B. EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR AUF DEN INHABER LAUTENDE PFANDBRIEFE

[Bezeichnung der betreffenden Serie der Schuldverschreibungen]

begeben aufgrund des

Euro 4,000,000,000
Debt Issuance Programme

der

Wüstenrot Bank Aktiengesellschaft Pfandbriefbank

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) **Währung; Stückelung.** Diese Serie (die **Serie**) der [im Fall von Hypothekendarfandbriefen einfügen: Hypothekendarfandbriefe] [Im Fall von Öffentlichen Darfandbriefen einfügen: Öffentlichen Darfandbriefe] (die **Schuldverschreibungen**) der Wüstenrot Bank Aktiengesellschaft Darfandbriefbank (die **Emittentin**) wird in [Festgelegte Währung einfügen] (die **Festgelegte Währung**) im Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag einfügen] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]) in Stückelungen von [Festgelegte Stückelungen einfügen] (die **Festgelegten Stückelungen**) begeben.

(2) **Form.** Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind, einfügen:

(3) **Dauerglobalurkunde.** Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die **Dauerglobalurkunde**) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die anfänglich durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, einfügen:

(3) **Vorläufige Globalurkunde – Austausch.**

(a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine Vorläufige Globalurkunde (die **Vorläufige Globalurkunde**) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in den Festgelegten Stückelungen, die durch eine Dauerglobalurkunde (die **Dauerglobalurkunde**) ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die Vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der **Austauschtag**) gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage und nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde liegt. Ein solcher Austausch soll nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftliche(n) Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde eingeht, gilt als Aufforderung, diese Vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 (3) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die Vorläufige Globalurkunde geliefert werden, werden nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) geliefert.]

- (4) **Clearing System.** Jede Dauerglobalurkunde wird solange von einem Clearing System oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. **Clearing System** bedeutet **[bei mehr als einem Clearing System einfügen: jeweils]** folgendes: [Clearstream Banking AG (**Clearstream AG**)] [Clearstream Banking S.A. (**Clearstream S.A.**)] [Euroclear Bank S.A./N.V. (**Euroclear**)][.] [und] **[anderes Clearing System angeben]**.
- (5) **Gläubiger von Schuldverschreibungen.** **Gläubiger** bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2 STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus **[im Fall von Hypothekendarlehen einfügen: Hypothekendarlehen]** **[im Fall von Öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen]**.

§ 3 [ZINSEN] [INDEXIERUNG]

[(A) Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) **Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages verzinst, **[im Fall von Schuldverschreibungen, die keine Stufenzinsschuldverschreibungen sind, einfügen: und zwar vom [Verzinsungsbeginn einfügen] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) mit jährlich [Zinssatz einfügen]%. [im Fall von Stufenzinsschuldverschreibungen einfügen: und zwar in Bezug auf die unten angegebenen Perioden zu den unten angegebenen Zinssätzen:**

Perioden/dazugehörige Zinssätze [einfügen]

Die Zinsen sind nachträglich am **[Festzinstermine] einfügen** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein **Zinszahlungstag**). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen] [sofern der Zinszahlungstag nicht der erste Jahrestag des Verzinsungsbeginns ist einfügen: und beläuft sich auf [Abschließenden Bruchteilzinsbetrag pro erste Festgelegte Stückelung einfügen] je Schuldverschreibung im Nennbetrag von [erste Festgelegte Stückelung einfügen] und [weitere Anfängliche Bruchteilzinsbeträge für jede weitere Festgelegte Stückelung einfügen] je Schuldverschreibung im Nennbetrag von [weitere Festgelegte Stückelungen einfügen].] [Sofern der Fälligkeitstag kein Festzinstermine ist einfügen: Die Zinsen für den Zeitraum vom [den letzten dem Fälligkeitstag vorausgehenden Festzinstermine einfügen] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) belaufen sich auf [Abschließenden Bruchteilzinsbetrag pro erste Festgelegte Stückelung einfügen] je Schuldverschreibung im Nennbetrag von [erste Festgelegte Stückelung einfügen] und [weitere Abschließende Bruchteilzinsbeträge für jede weitere Festgelegte Stückelung einfügen] je Schuldverschreibung im Nennbetrag von [weitere Festgelegte Stückelungen einfügen]. [Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen: Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein Feststellungstermine) beträgt [Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr einfügen].]**

- (2) **Zinslauf.** Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrages der Schuldverschreibungen nicht am Tag der Fälligkeit, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen.
- (3) **Berechnung von Stückzinsen.** Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagesquotienten (wie nachstehend definiert).]

[(B) Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) **Zinszahlungstage.**

(a) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]**

(der **Verzinsungsbeginn**) (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst. Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind an jedem Zinszahlungstag zahlbar.

(b) **Zinszahlungstag** bedeutet

- (i) **[im Fall von Festgelegten Zinszahlungstagen einfügen:** jeder **[Festgelegte Zinszahlungstage einfügen].**
- (ii) **[Im Fall von Festgelegten Zinsperioden einfügen:** (soweit diese Emissionsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) jeweils der Tag, der **[Zahl einfügen]** [Wochen] [Monate] **[andere Festgelegte Zeiträume einfügen]** nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag liegt, oder im Fall des ersten Zinszahlungstages, nach dem Verzinsungsbeginn.]

(c) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Zinszahlungstag:

- (i) **[bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]
- (ii) **[bei Anwendung der FRN Convention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl einfügen]** Monate] **[andere Festgelegte Zeiträume einfügen]** nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]
- (iii) [bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]
- (iv) [bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen: auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen.]

(d) In diesem § 3 bezeichnet **Geschäftstag** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem sowohl das Clearing System als auch **[falls die festgelegte Währung Euro ist einfügen:** das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (**TARGET**) Zahlungen abwickeln] **[falls die festgelegte Währung nicht Euro ist einfügen:** und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in **[sämtliche relevanten Finanzzentren angeben]** abwickeln].

(2) **Zinssatz. [Bei Bildschirmfeststellung einfügen:**

[im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, die nicht Constant Maturity Swap (CMS) variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind, einfügen: Der Zinssatz (der **Zinssatz**) für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, entweder:

- (a) der Angebotssatz (wenn nur ein Angebotssatz auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) angezeigt ist); oder
- (b) das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf das nächste **[falls der Referenzsatz EURIBOR ist einfügen:** eintausendstel Prozent auf- oder abgerundet, wobei 0,0005] **[falls der Referenzsatz nicht EURIBOR ist einfügen:** hunderttausendstel Prozent auf- oder abgerundet, wobei 0,000005] aufgerundet wird) der Angebotssätze

(ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der Festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode, der bzw. die auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr ([Mittleuropäischer] [Mittleuropäischer Sommerzeit] [Londoner] **[anderes Finanzzentrum einfügen]** Zeit) angezeigt werden **[im Fall einer Marge, einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Wenn im vorstehenden Fall (b) auf der maßgeblichen Bildschirmseite fünf oder mehr Angebotssätze angezeigt werden, werden der höchste (falls mehr als ein solcher Höchstsatz angezeigt wird, nur einer dieser Sätze) und der niedrigste Angebotssatz (falls mehr als ein solcher Niedrigstsatz angezeigt wird, nur einer dieser Sätze) von der Berechnungsstelle für die Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze (das wie vorstehend beschrieben auf- oder abgerundet wird) außer acht gelassen; diese Regel gilt entsprechend für diesen gesamten Absatz (2).]

[im Fall von CMS variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: Der Zinssatz (der **Zinssatz**) für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, der **[maßgebliche Anzahl von Jahren einfügen]** Jahres-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den 6-Monats EURIBOR, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der **[maßgebliche Anzahl von Jahren einfügen]**-**Jahres-Swapsatz**), der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr ([Frankfurter **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** Ortszeit]) angezeigt wird, **[im Fall eines Faktors einfügen:** multipliziert mit **[Faktor einfügen]**], **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)] wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]

Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Zinsfestlegungstag bezeichnet den [zweiten] **[zutreffende andere Zahl von Tagen einfügen]** [TARGET] [Londoner] **[anderes Finanzzentrum einfügen]** Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. **[Im Falle eines TARGET Geschäftstages einfügen: TARGET Geschäftstag** bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Transfer System (TARGET) betriebsbereit ist.] **[Falls der Geschäftstag kein TARGET Geschäftstag ist einfügen:** [Londoner] **[anderes Finanzzentrum einfügen]** Geschäftstag bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [London] **[anderes Finanzzentrum einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]

[Im Fall einer Marge einfügen: Die **Marge** beträgt []% per annum.]

Bildschirmseite bedeutet **[Bildschirmseite einfügen]**.

[Der Emittentin steht es frei, den Gebrauch einer anderen Basis zur Bestimmung eines Referenzsatzes zu vereinbaren; alle Einzelheiten dazu sind in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen auszuführen.]

[im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, die nicht CMS variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind, einfügen: Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird im Fall von oben (a) kein Angebotssatz angezeigt oder werden im Fall von oben (b) weniger als drei Angebotssätze angezeigt (in jedem dieser Fälle zu der genannten Zeit), wird die Berechnungsstelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Euro-Zone] [Londoner] **[anderes Finanzzentrum einfügen]** Interbanken-Markt um ca. 11:00 Uhr [[Mittleuropäischer] [Mittleuropäischer Sommerzeit] [Londoner] **[anderes Finanzzentrum einfügen]** Zeit) am Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf **[falls der Referenzsatz EURIBOR ist einfügen:** eintausendstel Prozent, wobei 0,0005] **[falls der Referenzsatz nicht EURIBOR ist einfügen:** hunderttausendstel, wobei 0,000005] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf **[falls der Referenzsatz EURIBOR ist einfügen:** eintausendstel Prozent, wobei 0,0005] **[falls der Referenzsatz nicht EURIBOR ist einfügen:** hunderttausendstel, wobei 0,000005] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, die die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle (auf deren Anfrage) als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11:00 Uhr ([Mittleuropäischer] [Mittleuropäischer Sommerzeit] [Londoner] **[anderes Finanzzentrum einfügen]** Zeit) an dem betreffenden Zinsfestlegungstag Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im [Euro-Zone] [Londoner] **[anderes Finanzzentrum einfügen]** Interbanken-Markt angeboten werden **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle

solche Angebotssätze nennen, dann soll der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diese Zwecke geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze benennen, die die an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken im [Euro-Zone] [Londoner] **[anderes Finanzzentrum einfügen]** Interbanken-Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge]. Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)].

Referenzbanken bezeichnen **[falls in den Endgültigen Bedingungen keine anderen Referenzbanken bestimmt werden einfügen:** im vorstehenden Fall (a) diejenigen Niederlassungen **[im Falle von EURIBOR einfügen:** von mindestens fünf] derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde, und im vorhergehenden Fall (b) diejenigen Banken, deren Angebotssätze zuletzt zu dem Zeitpunkt auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurden, als nicht weniger als drei solcher Angebotssätze angezeigt wurden.) **[Falls in den Endgültigen Bedingungen andere Referenzbanken bestimmt werden, sind sie hier einzufügen.]**

[Im Fall von CMS variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein **[maßgebliche Anzahl von Jahren einfügen]** Jahres-Swapsatz angezeigt, wird die Berechnungsstelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige **[maßgebliche Anzahl von Jahren einfügen]** Jahres-Swapsätze gegenüber führenden Banken im Interbanken-Swapmarkt in der Euro-Zone (um ca. 11.00 Uhr [(Frankfurter **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** Ortszeit)]) am Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche **[maßgebliche Anzahl von Jahren einfügen]** Jahres-Swapsätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser **[maßgebliche Anzahl von Jahren einfügen]** Jahres-Swapsätze **[im Falle eines Faktors einfügen:** multipliziert mit **[Faktor einfügen]]**, **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen **[maßgebliche Anzahl von Jahren einfügen]** Jahres-Swapsätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der **[maßgebliche Anzahl von Jahren einfügen]** Jahres-Swapsätze ermittelt, die die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle (auf deren Anfrage) als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11.00 Uhr [(Frankfurter **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** Ortszeit)]) an dem betreffenden Zinsfestlegungstag von führenden Banken im Interbanken-Swapmarkt in der Euro-Zone angeboten werden, **[im Fall eines Faktors einfügen:** multipliziert mit **[Faktor einfügen]]**, **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge.]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche **[maßgebliche Anzahl von Jahren einfügen]** Jahres-Swapsätze nennen, dann soll der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der **[maßgebliche Anzahl von Jahren einfügen]** Jahres-Swapsatz oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der **[maßgebliche Anzahl von Jahren einfügen]** Jahres-Swapsätze sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am Interbanken-Swapmarkt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen), **[im Fall eines Faktors einfügen:** multipliziert mit **[Faktor einfügen]]**, **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge.] Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der **[maßgebliche Anzahl von Jahren einfügen]** Jahres-Swapsatz oder das arithmetische Mittel der **[maßgebliche Anzahl von Jahren einfügen]** Jahres-Swapsätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem die **[maßgebliche Anzahl von Jahren einfügen]** Jahres-Swapsätze angezeigt wurden, **[im Fall eines Faktors einfügen:** multipliziert mit **[Faktor einfügen]** [zuzüglich], **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge].

Referenzbanken bezeichnen diejenigen Niederlassungen von mindestens vier derjenigen Banken im Swapmarkt, deren **[maßgebliche Anzahl von Jahren einfügen]** Jahres-Swapsätze zur Ermittlung des maßgeblichen **[maßgebliche Anzahl von Jahren einfügen]** Jahres-Swapsatz zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein **[maßgebliche Anzahl von Jahren einfügen]** Jahres-Swapsatz letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.]

[Im Falle von Euro-Zone Interbanken-Markt einfügen: Eurozone bezeichnet das Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einheitliche Währung nach dem EG-Gründungsvertrag (am 25. März 1957 in Rom unterzeichnet), in der Fassung des Vertrags über die Europäische Union (am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichnet) und des Amsterdamer Vertrags (am 2. Oktober 1997 unterzeichnet) in der jeweiligen Fassung angenommen haben beziehungsweise annehmen werden.]

[Wenn der Referenzsatz ein anderer als EURIBOR oder LIBOR oder CMS ist, sind die entsprechenden Einzelheiten anstelle der Bestimmungen dieses Absatzes (2) einzufügen.]

[Sofern ISDA-Feststellung gelten soll, sind die entsprechenden Bestimmungen einzufügen und die von der International Swap and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten 2000 ISDA-Definitionen.]

[Sofern eine andere Methode der Feststellung anwendbar ist, sind die entsprechenden Einzelheiten anstelle der Bestimmungen dieses Absatzes 2 einzufügen.]

[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt einfügen:

(3) **[Mindest-] [und] [Höchst-]Zinssatz.**

[Falls ein Mindestzinssatz gilt, einfügen: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz einfügen]**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz einfügen].]**

[Falls ein Höchstzinssatz gilt, einfügen: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz einfügen]**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Höchstzinssatz einfügen].]**

[(4)] Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den Zinssatz bestimmen und den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der **Zinsbetrag**) für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

[(5)] Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin und jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden **[TARGET]** **[Londoner] [anderes Finanzzentrum einfügen]** Geschäftstag (wie in § 3 (2) definiert) mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.

[(6)] Verbindlichkeit der Festsetzungen. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Gläubiger bindend.

[(7)] Zinslauf. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Der jeweils geltende Zinssatz wird gemäß diesem § 3 bestimmt.]

[(C) Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) **Keine periodischen Zinszahlungen.** Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.
- (2) **Zinslauf.** Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung Zinsen in Höhe von **[Emissionsrendite einfügen]** per annum an.]

[(D) Im Fall von anderen strukturierten variabel verzinslichen Schuldverschreibungen (einschließlich Reverse Floater) anwendbare Bestimmungen hier einfügen]

[(●) Zinstagequotient. Zinstagequotient bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der **Zinsberechnungszeitraum**):

[Im Falle von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365).]

[Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Actual/Actual (ICMA) einfügen:

1. im Falle von Schuldverschreibungen, bei denen die Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt (i) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; oder

2. im Falle von Schuldverschreibungen, bei denen der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe

der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (i) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; und

der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr.

Feststellungsperiode ist die Periode ab einem Zinszahlungstag oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben).]

[Im Falle von Actual/365 (Fixed) einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle von Actual/360 einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Falle von 30/360 oder 360/360 einfügen: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.)]

[Im Falle von 30E/360 einfügen: die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums).]

§ 4 ZÄHLUNGEN

- (1) [(a) **Zahlungen auf Kapital.** Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Zahlung verbrieften Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die keine Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, einfügen:

(b) **Zahlung von Zinsen.** Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems. Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nur außerhalb der Vereinigten Staaten.

[Im Fall von Zinszahlungen auf eine Vorläufige Globalurkunde einfügen: Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 (3) (b).]

- (2) **Zahlungsweise.** Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der Festgelegten Währung ist.
- (3) **Vereinigte Staaten.** Für die Zwecke des **[im Fall von TEFRA D Schuldverschreibungen einfügen: § 1 (3) und des]** Absatzes (1) dieses § 4 bezeichnet **Vereinigte Staaten** die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).
- (4) **Erfüllung.** Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (5) **Zahltag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet **Zahltag** einen Tag (außer einem Samstag und Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) **[falls die Festgelegte Währung Euro ist, einfügen: das TARGET] [falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen: Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren angeben]]** Zahlungen abwickeln.
- (6) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; **[falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen: den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der Schuldverschreibungen;] [im Fall von Raten-Schuldverschreibungen einfügen: die auf die Schuldverschreibungen anwendbare(n) Rate(n);]** sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.
- (7) **Hinterlegung von Kapital und Zinsen.** Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Ludwigsburg Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.**

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die keine Raten-Schuldverschreibungen sind, einfügen:

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[im Fall eines festgelegten Fälligkeitstages, Fälligkeitstag einfügen]** **[im Fall eines Rückzahlungstags einfügen:** in den **[Rückzahlungsmonat einfügen]** fallenden Zinszahlungstag] (der **Fälligkeitstag**) zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht **[falls die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt werden einfügen:** dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen] **[ansonsten den Rückzahlungsbetrag für die jeweilige Stückelung einfügen].]**

[Im Fall von Raten-Schuldverschreibungen einfügen:

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen an dem/den nachstehenden Ratenzahlungstermin(en) zu der/den folgenden Rate(n) zurückgezahlt:

| Ratenzahlungstermin(e) [Ratenzahlungstermin(e) einfügen] | Rate(n) [Rate(n) einfügen] |
|--|--------------------------------------|
| [_____] [_____] | [_____] [_____] |

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

(2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.**

- (a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Absatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen [insgesamt, jedoch nicht teilweise] [insgesamt oder teilweise] am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Call) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträgen (Call), wie nachstehend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. **[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen:** Eine solche Rückzahlung muss in Höhe eines Nennbetrages von [mindestens **[Mindestrückzahlungsbetrag einfügen]]** **[Erhöhter Rückzahlungsbetrag einfügen]** erfolgen.]

| Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call) [Wahl-Rückzahlungstag(e) einfügen] | Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge (Call) [Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge einfügen] |
|---|---|
| [_____] [_____] | [_____] [_____] |

- (b) Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 10 bekannt zu geben. Sie hat folgende Angaben zu enthalten:
- (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;
 - (ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
 - (iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), der nicht weniger als **[Mindestkündigungsfrist einfügen]** und nicht mehr als **[Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tage nach dem Tag liegen darf, an dem die Emittentin gegenüber den Gläubigern die Kündigung erklärt hat; und
 - (iv) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.
- (c) Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückgezahlten Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Regeln des betreffenden Clearing Systems ausgewählt.]

fende Zinscoupon fällig wird (§ 801 Abs. 2 BGB). Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte Inhaberschuldverschreibungen und Zinscoupons beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9

BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) **Ankauf.** Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.
- (3) **Entwertung.** Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 10

MITTEILUNGEN

- (1) **[Bekanntmachung.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in [Deutschland] [Luxemburg] **[anderen Ort einfügen]**, voraussichtlich der *[Börsen-Zeitung]* *[d'Wort]* **[andere Zeitung mit allgemeiner Verbreitung einfügen]** zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

[Sofern eine Mitteilung durch Elektronische Publikation auf der Website der der betreffenden Börse möglich ist, einfügen:

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Website der **[betreffende Börse einfügen]** ([www.\[Internetadresse einfügen\]](#)). Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]
- (2) **Mitteilungen an das Clearing System.** Die Emittentin ist berechtigt, eine [Zeitungsveröffentlichung][Veröffentlichung auf der Website] nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 11

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

- (1) **Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) **Gerichtsstand.** Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (**Rechtsstreitigkeiten**) ist das Landgericht Stuttgart. Die Zuständigkeit des vorgenannten Gerichts ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.
- (3) **Gerichtliche Geltendmachung.** Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu wahren oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschrei-

bungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **Depotbank** jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems.

§ 12 SPRACHE

[Falls die Emissionsbedingungen in deutscher Sprache mit einer Übersetzung in die englische Sprache abgefasst sind, einfügen:

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.]

[Falls die Emissionsbedingungen in englischer Sprache mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache abgefasst sind, einfügen:

Diese Emissionsbedingungen sind in englischer Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die deutsche Sprache ist beigefügt. Der englische Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die deutsche Sprache ist unverbindlich.]

[Falls die Emissionsbedingungen ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst sind, einfügen:

Diese Emissionsbedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.]

[Falls die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise öffentlich in Deutschland angeboten oder in Deutschland an Privatinvestoren vertrieben werden und die Emissionsbedingungen in englischer Sprache abgefasst sind, einfügen:

Eine deutsche Übersetzung der Emissionsbedingungen wird bei der Wüstenrot Bank Aktiengesellschaft Pfandbriefbank, 71630 Ludwigsburg, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.]

**Final Terms
Endgültige Bedingungen**

02. November 2011
02. November 2011

Wüstenrot Bank Aktiengesellschaft Pfandbriefbank Hypothekendarlehenreihe 1060

issued pursuant to the
begeben aufgrund des

**Euro 4,000,000,000
Debt Issuance Programme**

of
der

Wüstenrot Bank Aktiengesellschaft Pfandbriefbank

These Final Terms are issued to give details of an issue of Notes under the Euro 4,000,000,000 Debt Issuance Programme (the **Programme**) of Wüstenrot Bank Aktiengesellschaft Pfandbriefbank (the **Issuer**) dated 15. December 2010. The Final Terms attached to the Base Prospectus dated 15. December 2010 are presented in the form of a separate document containing only the final terms according to Article 26 para. 5 subpara. 2 of the Commission's Regulation (EC) No 809/2004 of 29 April 2004 (the **Regulation**). The Base Prospectus and the Final Terms have been published on the website of the Issuer (www.wuestenrot.de).

*Diese Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben zur Emission von Schuldverschreibungen unter dem Euro 4.000.000.000 Debt Issuance Programm (das **Programm**) der Wüstenrot Bank Aktiengesellschaft Pfandbriefbank (die **Emittentin**) vom 15. Dezember 2010. Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt vom 15. Dezember 2010 werden gemäß Art. 26 Abs. 5 Unterabsatz 2 der Verordnung der Europäischen Kommission (EG) Nr. 809/2004 vom 29. April 2004 (die **Verordnung**) in Form eines gesonderten Dokuments präsentiert. Der Basisprospekt[, Nachträge] und die Endgültigen Bedingungen wurden auf der Website der Emittentin veröffentlicht (www.wuestenrot.de).*

The Final Terms of the Notes must be read in conjunction with the Base Prospectus. Full information on the Issuer and the offer of the Notes is only available on the basis of the combination of these Final Terms and the Base Prospectus. Capitalised terms not otherwise defined herein shall have the meanings specified in the Terms and Conditions.

Die Endgültigen Bedingungen müssen in Verbindung mit dem Basisprospekt gelesen werden. Eine vollständige Information über den Emittenten und das Angebot der Schuldverschreibungen ist nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt zusammen gelesen werden. Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls die Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

All references in this Final Terms to numbered Articles and sections are to Articles and sections of the Terms and Conditions.

Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.

All provisions in the Terms and Conditions corresponding to items in this Final Terms which are either not selected or completed or which are deleted shall be deemed to be deleted from the terms and conditions applicable to the Notes (the **Conditions**).

*Sämtliche Bestimmungen der Emissionsbedingungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Emissionsbedingungen (die **Bedingungen**) gestrichen.*

PART I – GENERAL INFORMATION
TEIL I – ALLGEMEINE INFORMATIONEN

- | | | |
|----|--|--|
| 1. | Issue Price <i>Ausgabepreis</i> | 106,06 per cent. 106,06% |
| 2. | Issue Date ¹ <i>Tag der Begebung¹</i> | 02 November 2011 additional 02. November 2011 Aufstockung |
| 3. | Form of Conditions ² <i>Form der Bedingungen²</i> | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Long-Form Conditions (in the case of registered Pfandbriefe: if the Terms and Conditions and the Final Terms are to be attached to the relevant Note) <i>Nicht-konsolidierte Bedingungen (bei Namenspfandbriefen: wenn die Emissionsbedingungen und die Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibung beigefügt werden sollen)</i> | |
| | <input type="checkbox"/> Integrated Conditions (in the case of registered Pfandbriefe: if the Conditions are to be attached to the relevant Pfandbrief) <i>Konsolidierte Bedingungen (bei Namenspfandbriefen: wenn die Bedingungen dem jeweiligen Pfandbrief beigefügt werden sollen)</i> | |
| 4. | Language of Conditions ³ <i>Sprache der Bedingungen³</i> | |

¹ The Issue Date is the date of payment and settlement of the Notes. In the case of free delivery, the Issue Date is the delivery date.

Der Tag der Begebung ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben und bezahlt werden. Bei freier Lieferung ist der Tag der Begebung der Tag der Lieferung.

² To be determined in consultation with the Issuer. It is anticipated that Long-Form Conditions will generally be used for Notes in bearer form sold on a non-syndicated basis and which are not publicly offered. Integrated Conditions will generally be used for Notes in bearer form sold on a syndicated basis. Integrated Conditions will also be required where the Notes are to be publicly offered, in whole or in part, or to be distributed, in whole or in part, to non-professional investors.

Die Form der Bedingungen ist in Abstimmung mit der Emittentin festzulegen. Es ist vorgesehen, dass nicht-konsolidierte Bedingungen für Inhaberschuldverschreibungen verwendet werden, die auf nicht-syndizierter Basis verkauft und die nicht öffentlich zum Verkauf angeboten werden. Konsolidierte Bedingungen werden in der Regel für Inhaberschuldverschreibungen verwendet, die auf syndizierter Basis verkauft werden. Konsolidierte Bedingungen sind auch erforderlich, wenn die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise an Privatinvestoren verkauft oder öffentlich angeboten werden.

³ To be determined in consultation with the Issuer. It is anticipated that, subject to any stock exchange or legal requirements applicable from time to time, and unless otherwise agreed, in the case of Notes in bearer form sold on a syndicated basis, German will be the controlling language. In the case of Notes in bearer form publicly offered, in whole or in part, in the Federal Republic of Germany to non-professional investors in the Federal Republic of Germany, German will be the controlling language. If, in the event of such public offer to non-professional investors, however, English is chosen as the controlling language, a German language translation of the Conditions will be available from the principal office of the Issuer. The Conditions of Pfandbriefe in registered form will be either in the German or in the English language, as may be agreed with the Issuer.

In Abstimmung mit der Emittentin festzulegen. Es wird erwartet, daß vorbehaltlich geltender Börsen- oder anderer Bestimmungen und soweit nicht anders vereinbart, die deutsche Sprache für Inhaberschuldverschreibungen, die auf syndizierter Basis verkauft werden, maßgeblich sein wird. Falls Inhaberschuldverschreibungen insgesamt oder teilweise öffentlich zum Verkauf in der Bundesrepublik

- German only
ausschließlich Deutsch
 - English only
ausschließlich Englisch
 - English and German (English controlling)
Englisch und Deutsch (englischer Text maßgeblich)
 - German and English (German controlling)
Deutsch und Englisch (deutscher Text maßgeblich)
5. Pfandbriefe
- Mortgage Pfandbriefe
Hypothekenpfandbriefe
 - Public Sector Pfandbriefe
Öffentliche Pfandbriefe
 - Jumbo-Pfandbriefe
Jumbo-Pfandbriefe
6. Bearer Notes/Registered Pfandbriefe
Inhaberschuldverschreibungen/Namenspfandbriefe
- Bearer Notes
Inhaberschuldverschreibungen
 - Registered Pfandbriefe⁴
Namenspfandbriefe⁴
7. Minimum Principal Amount for Transfers (specify) 50,000.00
Mindestnennbetrag für Übertragungen (angeben) 50.000,00

PART II – INFORMATION RELATED TO SPECIFIC ARTICLES OF TERMS AND CONDITIONS

Deutschland angeboten oder an Privatinvestoren in der Bundesrepublik Deutschland verkauft werden, wird die deutsche Sprache maßgeblich sein. Falls bei einem solchen öffentlichen Verkaufsangebot oder Verkauf an Privatinvestoren die englische Sprache als maßgeblich bestimmt wird, wird eine deutschsprachige Übersetzung der Bedingungen bei der Hauptgeschäftsstelle der Emittentin erhältlich sein. Die auf Namenspfandbriefe anwendbaren Bedingungen werden, je nach Vereinbarung mit der Emittentin, deutsch- oder englischsprachig sein.

⁴ Registered Pfandbriefe under German Law, as they do not qualify as securities under Article 2 no. 1 of the German Securities Prospectus Act, have been included as additional information only and for the purpose of describing the Programme. Therefore, this document cannot be construed as a prospectus for Registered Pfandbriefe. Pursuant to Article 8f para. 2 Nr. 7d) of the German Sales Prospectus Act, registered bonds issued by credit institutions and thus Registered Pfandbriefe are exempted from the prospectus requirements under the German Sales Prospectus Act. *Namenspfandbriefe unter deutschem Recht wurden, da sie nicht als Wertpapiere im Sinne des § 2 Nr. 1 Wertpapierprospektgesetz einzuordnen sind, lediglich als zusätzliche und das Emissionsprogramm beschreibende Informationen aufgenommen. Dieses Dokument stellt daher keinen Prospekt für Namenspfandbriefe dar. Gemäß § 8f Abs. 2 Nr. 7d) Wertpapier-Verkaufprospektgesetz sind Namensschuldverschreibungen und damit Namenspfandbriefe, die von Kreditinstituten ausgegeben werden, von der Prospektspflicht nach dem Wertpapier-Verkaufprospektgesetz ausgenommen.*

**TEIL II – INFORMATIONEN IN BEZUG AUF EINZELNE
ARTIKEL DER EMISSIONSBEDINGUNGEN**

**CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN
DEFINITIONS (§ 1)
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN (§ 1)**

| | | |
|----|---|---|
| 1. | Specified Currency <i>Festgelegte Währung</i> | EUR <i>EUR</i> |
| 2. | Aggregate Principal Amount <i>Gesamtnennbetrag</i> | 40 million (10 million additional) <i>40 Mio.(10 Mio. Aufstockung)</i> |
| 3. | Specified Denomination(s) ⁵ <i>Stückelung/Stückelungen⁵</i> | 50,000.00 <i>50.000,00</i> |
| | Number of Notes to be issued in each Specified Denomination ⁶ <i>Zahl der in jeder Stückelung auszugebenden Schuldverschreibungen⁶</i> | 200 200 |
| 4. | TEFRA | |
| | <input type="checkbox"/> TEFRA C ⁷ | |
| | <input type="checkbox"/> Permanent Global Note <i>Dauerglobalurkunde</i> | |
| | <input type="checkbox"/> Temporary Global Note exchangeable for <i>Vorläufige Globalurkunde austauschbar gegen</i> | |
| | <input type="checkbox"/> Definitive Notes <i>Einzelurkunden</i> | |
| | <input type="checkbox"/> Definitive Notes and Collective Global Notes <i>Einzelurkunden und Sammelglobalurkunden</i> | |
| | <input type="checkbox"/> TEFRA D ⁸ | |
| | <input type="checkbox"/> Temporary Global Note exchangeable for <i>Vorläufige Globalurkunde austauschbar gegen:</i> | |
| | <input type="checkbox"/> Permanent Global Note <i>Dauerglobalurkunde</i> | |
| | <input type="checkbox"/> Definitive Notes <i>Einzelurkunden</i> | |

⁵ Not to be completed for Registered Pfandbriefe.
Nicht auszufüllen für Namenspfandbriefe.

⁶ Not to be completed for Registered Pfandbriefe.
Nicht auszufüllen für Namenspfandbriefe.

⁷ Not to be completed for Registered Pfandbriefe.
Nicht auszufüllen für Namenspfandbriefe.

⁸ Not to be completed for Registered Pfandbriefe.
Nicht auszufüllen für Namenspfandbriefe.

- Definitive Notes and Collective Global Notes
Einzelurkunden und Sammelglobalurkunden
- Neither TEFRA D nor TEFRA C⁹
Weder TEFRA D noch TEFRA C⁹
- Permanent Global Note
Dauerglobalurkunde
- Temporary Global Note
Vorläufige Globalurkunde austauschbar gegen:
- Definitive Notes
Einzelurkunden
- Definitive Notes and Collective Global Notes
Einzelurkunden und Sammelglobalurkunden

5. Definitive Notes
Einzelurkunden

No
Nein

- Coupons
Zinsscheine
- Talons
Talons
- Receipts
Rückzahlungsscheine
- Certain Definitions
Bestimmte Definitionen

6. Clearing System

- Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main
Neue Börsenstraße 1
D-60487 Frankfurt am Main
- Euroclear Bank S.A./N.V. (Euroclear Operator)
1 Boulevard du Roi Albert II
B-1210 Brussels
- Clearstream Banking S.A., Luxembourg
42 Avenue JF Kennedy
L-1855 Luxembourg
- Other – specify []
sonstige (angeben)

⁹ Not to be completed for Registered Pfandbriefe. Applicable only if Notes have an initial maturity of one year or less.

Nicht auszufüllen für Namenspfandbriefe. Nur anwendbar bei Schuldverschreibungen mit einer ursprünglichen Laufzeit von einem Jahr oder weniger.

7. Calculation Agent No
Berechnungsstelle *Nein*
- Fiscal Agent
Emissionsstelle
- Other – specify []
sonstige (angeben)
- Required location – specify []
Vorgeschriebener Ort (angeben)

STATUS (§ 2)¹⁰
STATUS (§ 2)¹⁰

8. Status of the Notes
Status der Schuldverschreibungen
- Senior
Nicht-nachrangig
- Subordinated
Nachrangig

[INTEREST] [INDEXATION] (§ 3)
[ZINSEN] [INDEXIERUNG] (§ 3)

Interest basis: [if applicable, specify relevant periods and features for different interest basis]
(insert further details (e.g., in relation to the conditions of a change from one interest basis into another interest basis))

Zinsmodalität: [falls einschlägig, Angabe der jeweiligen Zeiträume und Ausstattungsmerkmale für verschiedene Zinsmodalitäten]
(weitere Einzelheiten (bspw. bezüglich der Voraussetzungen für den Wechsel von einer Zinsmodalität in eine andere Zinsmodalität) einfügen)

9. Fixed Rate Notes
Festverzinsliche Schuldverschreibungen
- Rate of Interest and Interest Payment Dates
Zinssatz und Zinszahlungstage
- | | |
|--|--|
| Rate of Interest <i>Zinssatz</i> | 3.50 per cent. per annum <i>3,50% per annum</i> |
| Interest Commencement Date <i>Verzinsungsbeginn</i> | 10 February 2010 <i>10. Februar 2010</i> |
| Fixed Interest Date(s) <i>Festzinstermine</i> | 10 February <i>10. Februar</i> |
| First Interest Payment Date <i>Erster Zinszahlungstag</i> | 10 February 2011 <i>10. Februar 2011</i> |

¹⁰ Not to be completed for Pfandbriefe.
Nicht auszufüllen für Pfandbriefe.

Initial Broken Amount(s) (per each denomination) []

Anfängliche(r) Bruchteilzinsbetrag(-beträge)
(für jeden Nennbetrag) []

Fixed Interest Date preceding the Maturity Date []
Festzinstermine, der dem Fälligkeitstag vorangeht

Final Broken Amount(s) (per each denomination) []
Abschließende(r) Bruchteilzinsbetrag(-beträge)
(für jeden Nennbetrag)

Determination Date(s)¹¹ 10 February in each year
Feststellungstermin(e)¹¹ 10. Februar in jedem Jahr

10. Floating Rate Notes other than Constant Maturity Swap Floating Rate Notes
Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, die nicht Constant Maturity Swap variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sind

Interest Payment Dates
Zinszahlungstage

Interest Commencement Date []
Verzinsungsbeginn

Specified Interest Payment Dates []
Festgelegte Zinszahlungstage

Specified Interest Period(s) [] [weeks/months other – specify]
Festgelegte Zinsperiode(n) [] [Wochen/Monate/andere – angeben]

- Constant Maturity Swap Floating Rate Notes
Variabel verzinsliche Constant Maturity Swap Schuldverschreibungen

Number of years []
Anzahl der Jahre

Factor []
Faktor

Additional provisions []
Weitere Bestimmungen

11. Business Day Convention
Geschäftstagskonvention

- Modified Following Business Day Convention
Modifizierte folgender Geschäftstag-Konvention

- FRN Convention (specify period(s)) [] [months/other – specify]

¹¹ Insert regular dates ignoring issue date or maturity date in the case of a long or short first or last coupon. N.B.: Only relevant where Day Count Fraction is Actual/Actual (ICMA).
Einzusetzen sind die festen Zinstermine, wobei im Falle eines langen oder kurzen ersten bzw. letzten Zinsscheins der Tag der Begebung bzw. der Fälligkeitstag nicht zu berücksichtigen ist. N.B.: Nur einschlägig im Falle des Zinstagequotienten Actual/Actual (ICMA).

- FRN Konvention (Zeitraum (Zeiträume) angeben) [] [Monate/andere – angeben]*
 - Following Business Day Convention
Folgender Geschäftstag-Konvention*
 - Preceding Business Day Convention
Vorangegangener Geschäftstag-Konvention*
12. Relevant Financial Centres TARGET
Relevante Finanzzentren
13. Rate of Interest
Zinssatz
- Screen Rate Determination
Bildschirmfeststellung*
 - LIBOR (London time/London Business Day/City of
London/London Office/London Interbank Market)
LIBOR (Londoner Ortszeit/Londoner Geschäftstag/
City of London/Londoner Geschäftsstelle/Londoner
Interbankenmarkt)*
- Screen page []
Bildschirmseite
- EURIBOR (Brussels time/TARGET Business Day/
EURIBOR-Panel/Eurozone Interbank Market)
EURIBOR (Brüsseler Zeit/TARGET Geschäftstag/
EURIBOR-Panel/Eurozone Interbankenmarkt)*
- Screen page []
Bildschirmseite
- Other (specify) []
Sonstige (angeben)*
 - Screen page []
Bildschirmseite*
 - Reference Banks (if other than as specified in
§ 3 (2)) (specify) []
Referenzbanken (sofern abweichend von § 3
Absatz 2) (angeben)*
14. Margin [] per cent. per annum
Marge []% per annum
- plus
plus*
 - minus
minus*
15. Interest Determination Date
Zinsfestlegungstag

- second Business Day prior to commencement of Interest Period
zweiter Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode
 - other (specify) []
sonstige (angeben)
 - ISDA Determination¹² [specify details]
ISDA-Feststellung¹² [Details einfügen]
 - Other Method of Determination (insert details (including Margin, Interest Determination Date, Reference Banks, fallback provisions)) []
Andere Methoden der Bestimmung (Einzelheiten angeben (einschließlich Zinsfestlegungstag, Marge, Referenzbanken, Ausweichbestimmungen))
16. Minimum and Maximum Rate of Interest
Mindest- und Höchstzinssatz
- Minimum Rate of Interest [] per cent. per annum
Mindestzinssatz []% per annum
 - Maximum Rate of Interest [] per cent. per annum
Höchstzinssatz []% per annum
17. Zero Coupon Notes
Nullkupon-Schuldverschreibungen
- Accrual of Interest
Auflaufende Zinsen
- Amortisation Yield []
Emissionsrendite
18. Partly Paid Notes []
Teileingezahlte Schuldverschreibungen
 (set forth details in full here (including amount of each instalment/due dates for payment/consequences of failure to pay/interest rate))
(Einzelheiten einfügen (einschließlich Höhe der Raten/Ratenzahlungstermine/Konsequenzen bei Nicht-Zahlung/Zinssatz))

¹² ISDA Determination should only be applied in the case of Notes permanently represented by a Global Note because the ISDA Agreement and the ISDA Definitions have to be attached to the relevant Notes. *ISDA-Feststellung sollte nur dann gewählt werden, wenn die betreffenden Schuldverschreibungen durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft werden, weil das ISDA-Agreement und die ISDA Definitions den Schuldverschreibungen beizufügen sind.*

19. Index Linked Notes
Indexierte Schuldverschreibungen
- Index/other factor/formula [give or annex details]
Index/anderer Faktor/Formel [Einzelheiten ein- oder beifügen]
- Provision for determining the rate and amount []
of interest due where calculated by reference to
index, other factor and/or a formula (set forth details in full here, including a description of
any market disruption or settlement disruption events that affect the underlying and
adjustment rules with relation to events concerning the underlying)
*Vorschriften zur Festlegung des Zinssatzes und des []
fälligen Zinsbetrages bei Berechnung mittels Verweis
auf einen Index/anderen Faktor und/oder eine Formel (einschließlich der Beschreibung
etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen,
sowie Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert beeinflussen)*
- Provisions for determining the rate and amount []
of interest due where calculation by reference to
index, other factor and/or formula is impossible or
impracticable
*Vorschriften zur Festlegung des Zinssatzes und des []
fälligen Zinsbetrages, falls Berechnung mittels Ver-
weis auf den Index/anderen Faktor und/oder die
Formel unmöglich oder unpraktikabel ist*
- Other details – specify []
Sonstige – angeben
20. Instalment Notes []
*Raten-Schuldverschreibungen
(set forth details in full here)
(Einzelheiten einfügen)*
21. Day Count Fraction
Zinstagequotient
- Actual/365 (Actual/Actual) (ISDA)
- Actual/Actual (ICMA)¹³
- Other relevant methodology – specify
andere anwendbare Methode (angeben)
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360
- 30/360 or 360/360
- 30E/360

PAYMENTS (§ 4)
ZAHLUNGEN (§ 4)

¹³ Applicable only to Fixed Rate Notes.
Nur auf festverzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar.

22. Payment Day
Zahltag

Relevant Financial Centre(s) (specify all)
Relevante(s) Finanzzentren(um) (alle angeben)

TARGET

REDEMPTION (§ 5)
RÜCKZAHLUNG (§ 5)

23. Final Redemption
Rückzahlung bei Endfälligkeit

Notes other than Instalment Notes
Schuldverschreibungen außer Raten-Schuldverschreibungen

Maturity Date 10 February 2020
Fälligkeitstag 10. February 2020

Redemption Month []
Rückzahlungsmonat

Final Redemption Amount
Rückzahlungsbetrag

Principal amount
Nennbetrag

Final Redemption Amount (per each denomination) []
Rückzahlungsbetrag (für jede Stückelung)

Index Linked Redemption Amount¹⁴
Indexierter Rückzahlungsbetrag¹⁴

Index/other factor/formula [give or annex details]
Index/anderer Faktor/Formel [Einzelheiten ein- oder beifügen]

Provisions for determining the redemption amount []
due where calculation by reference to
index, other factor and/or formula is impossible or impracticable (set forth details in full here,
including a description of any market disruption or settlement disruption events that affect
the underlying and adjustment rules with relation to events concerning the underlying)
Vorschriften zur Festlegung des fälligen Rück- []
zahlungsbetrages, falls Berechnung mittels Verweis auf den Index/anderen Faktor und/oder
die Formel unmöglich oder unpraktikabel ist (einschließlich der Beschreibung etwaiger
Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen, sowie
Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert beeinflussen)

Provisions for determining the redemption amount []
due where calculation by reference to
index, other factor and/or formula is impossible or
impracticable
Vorschriften zur Festlegung des fälligen Rück- []
zahlungsbetrages, falls Berechnung mittels Ver-
weis auf den Index/anderen Faktor und/oder die
Formel unmöglich oder unpraktikabel ist

¹⁴ Not applicable to Pfandbriefe.
Nicht anwendbar auf Pfandbriefe.

| | |
|---|------------------------------|
| Other details – specify <i>Sonstige – angeben</i> | [] |
| Instalment Notes <i>Raten-Schuldverschreibungen</i> | |
| Instalment Date(s) <i>Ratenzahlungstermin(e)</i> | [] |
| Instalment Amount(s) <i>Rate(n)</i> | [] |
| 24. Early Redemption <i>Vorzeitige Rückzahlung</i> | |
| Early Redemption at the Option of the Issuer <i>Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin</i> | No <i>Nein</i> |
| Minimum Redemption Amount <i>Mindestrückzahlungsbetrag</i> | [] |
| Higher Redemption Amount <i>Höherer Rückzahlungsbetrag</i> | [] |
| Call Redemption Date(s) <i>Wahlrückzahlungstag(e) (Call)</i> | [] |
| Call Redemption Amount(s) <i>Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge (Call)</i> | [] |
| Minimum Notice to Holders <i>Mindestkündigungsfrist</i> | [] |
| Maximum Notice to Holders <i>Höchstkündigungsfrist</i> | [] |
| Early Redemption at the Option of a Holder ¹⁵ <i>Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers¹⁵</i> | [Yes/No] <i>[Ja/Nein]</i> |
| Put Redemption Date(s) <i>Wahlrückzahlungstag(e) (Put)</i> | [] |
| Put Redemption Amount(s) <i>Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge (Put)</i> | [] |
| Minimum Notice to Issuer <i>Mindestkündigungsfrist</i> | [] days <i>[] Tage</i> |
| Maximum Notice to Issuer (never more than 60 days) <i>Höchstkündigungsfrist (nie mehr als 60 Tage)</i> | [] days <i>[] Tage</i> |
| Early Redemption Amount ¹⁶ <i>Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag¹⁶</i> | |

¹⁵ Not to be completed for Pfandbriefe.
Nicht auszufüllen für Pfandbriefe.

¹⁶ Not to be completed for Pfandbriefe
Nicht auszufüllen für Pfandbriefe

Notes other than Zero Coupon Notes:
Schuldverschreibungen außer Nullkupon-Schuldverschreibungen:

Final Redemption Amount [Yes/No]
Rückzahlungsbetrag [Ja/Nein]

Other Redemption Amount []
Sonstiger Rückzahlungsbetrag

(specify method, if any, of calculating the same []
(including fall-back provisions))

(*ggf. Berechnungsmethode angeben []*
(*einschließlich Ausweichbestimmungen*))

Zero Coupon Notes:
Nullkupon-Schuldverschreibungen:

Reference Price []
Referenzpreis

**FISCAL AGENT [[,] [AND] PAYING AGENTS]
[AND CALCULATION AGENT] (§ 6)
EMISSIONSSTELLE [[,] [UND] ZAHLSTELLEN]
[UND BERECHNUNGSSTELLE] (§ 6)**

25. Calculation Agent/specified office¹⁷ []
Berechnungsstelle/bezeichnete Geschäftsstelle¹⁷

Required location of Calculation Agent (specify) []
Vorgeschriebener Ort für Berechnungsstelle (angeben)

Paying Agent(s)/specified office(s) Wüstenrot Bank Aktiengesellschaft Pfandbriefbank
Hohenzollernstraße 46
71638 Ludwigsburg

*Zahlstelle(n)/bezeichnete
Geschäftsstelle(n)* Wüstenrot Bank Aktiengesellschaft Pfandbriefbank
Hohenzollernstraße 46
71638 Ludwigsburg

**TAXATION (§ 7)¹⁸
STEUERN (§ 7)¹⁸**

26. Compensation for withholding tax
Ausgleich für Quellensteuern
- No compensation for withholding tax
Kein Ausgleich für Quellensteuern

**NOTICES (§ [12])¹⁹
MITTEILUNGEN (§ [12])¹⁹**

¹⁷ Not to be completed if Fiscal Agent is to be appointed as Calculation Agent.
Nicht auszufüllen, falls Emissionsstelle als Berechnungsstelle bestellt werden soll.

¹⁸ Not to be completed for Pfandbriefe.
Nicht auszufüllen für Pfandbriefe.

27. Place and medium of publication
Ort und Medium der Bekanntmachung

Germany (Börsen-Zeitung)
Deutschland (Börsen-Zeitung)

Luxembourg (d' Wort)
Luxemburg (d'Wort)

Internet address
Internetadresse

www.wuestenrot.de

Other (specify) []
sonstige (angeben)

GOVERNING LAW (§ [13])
ANWENDBARES RECHT (§ [13])

28. Governing Law
Anwendbares Recht

German Law
Deutsches Recht

¹⁹ Not to be completed for Registered Pfandbriefe.
Nicht auszufüllen für Namenspfandbriefe.

PART III – OTHER INFORMATION
TEIL III – WEITERE INFORMATIONEN

- | | | |
|----|--|-------------------------------------|
| 1. | Risk factors (specifying risks described in Section III.2 of the Base Prospectus) <i>Risikofaktoren (konkretisierend zu den Risikofaktoren die in Abschnitt III.2 im Basisprospekt beschrieben sind)</i> | none <i>keine</i> |
| 2. | Interest of natural and legal persons involved in the issue/offer <i>Interessen von Seiten natürlicher Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind</i> | none <i>keine</i> |
| 3. | Reasons for the offer and use of proceeds (if different from making profit and/or hedging risks) ²⁰ <i>Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge (wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken im Vordergrund stehen)²⁰</i> | none <i>keine</i> |
| | Estimated net proceeds ²¹ <i>Geschätzter Nettobetrag der Erträge²¹</i> | [] |
| | Estimated total expenses <i>Geschätzte Gesamtkosten</i> | [] [] |
| 4. | Information concerning the Notes (others than those related to specific articles of terms and conditions) <i>Informationen über die Schuldverschreibungen (andere als die auf bestimmte Artikel der Emissionsbedingungen bezogenen)</i> | |
| | Securities Identification Numbers <i>Wertpapier-Kenn-Nummern</i> | |
| | Common Code <i>Common Code</i> | [] |
| | ISIN Code <i>ISIN-Code</i> | DE000WBP4AB2 <i>DE000WBP4AB2</i> |
| | Securities Code <i>Wertpapier-Kenn-Nummer</i> | WBP4AB <i>WBP4AB</i> |
| | Any other securities number <i>Sonstige Wertpapier-Kenn-Nummer</i> | [] |

²⁰ Not applicable if the minimum denomination of Notes is Euro 50,000.
Nicht anwendbar bei einer Mindeststückelung der Schuldverschreibungen von Euro 50.000.

²¹ If proceeds are intended for more than one use will need to split out and present in order of priority. If proceeds are insufficient to fund all proposed uses state amount and sources of other funding.
Wenn die Erträge mehreren Zwecken dienen sollen, hat die Darstellung nach den Prioritäten der Verwendung der Erträge zu erfolgen. Wenn die Erträge nicht ausreichen, um all vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu decken, sind der Betrag und die Quellen anderer Mittel anzugeben.

| | |
|---|---|
| Information concerning the underlying ²² | none |
| <i>Informationen zum Basiswert²²</i> | <i>keine</i> |
| Yield on issue price ²³ <i>Emissionsrendite²³</i> | [] |
| Method of calculating the yield ²⁴ <i>Berechnungsmethode der Rendite²⁴</i> | |
| <input type="checkbox"/> ICMA Method: | The ICMA Method determines the effective interest rate on notes by taking into account accrued interest on a daily basis. <i>ICMA Methode: Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen.</i> |
| <input type="checkbox"/> Other method (specify) <i>Andere Methoden (angeben)</i> | [] |
| Information on taxes on the income from the Notes withheld at source in respect of countries where the offer is being made or admission to trading is being sought ²⁵ <i>Informationen über die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer auf Schuldverschreibungen hinsichtlich</i> | [none/specify details] <i>[keine/Einzelheiten einfügen]</i> |

²² Where the rate or redemption amount is not fixed, description of the underlying index on which it is based and of the method used to relate the two and an indication where information about the past and the further performance of the underlying index and its volatility can be obtained; if the security has a derivative component in the interest payment or the redemption payment, provide a clear and comprehensive explanation to help investors understand how the value of their investment is affected by the value of the underlying index, especially under the circumstances when the risks are most evident. In case of Notes with a minimum denomination of EUR 50,000 a description of the underlying index on which it is based and of the method used to relate the two is sufficient. The name of the index and a description of the index if it is composed by the Issuer. If the index is not composed by the Issuer, information about where the index can be obtained.

Ist der Zinssatz oder der Rückzahlungsbetrag nicht festgelegt, Beschreibung des zugrunde liegenden Index-Basiswertes, auf den er sich stützt, und der verwendeten Methode zur Verbindung beider Werte und Angabe, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index-Basiswertes und seiner Volatilität eingeholt werden können; wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung oder der Rückzahlung hat, ist eine klare und umfassende Erläuterung beizubringen, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Index-Basiswerts/der Index-Basiswerte beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken sehr offensichtlich sind. Im Fall von Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von EUR 50.000 ist eine Beschreibung des Index-Basiswertes, auf den er sich stützt, und der verwendeten Methode zur Verbindung beider Werte ausreichend. . Angabe der Bezeichnung des Indexes und einer Indexbeschreibung, falls der Index von der Emittentin zusammengestellt wird. Wird der Index nicht von der Emittentin zusammengestellt, Angabe des Ortes, wo Angaben zu diesem Index zu finden sind.

²³ Only applicable to Fixed Rate Notes with a fixed maturity date. The calculation of yield is carried out on the basis of the Issue Price.
Nur für festverzinsliche Schuldverschreibungen mit fester Fälligkeit anwendbar. Berechnung der Rendite erfolgt auf Basis des Ausgabepreises.

²⁴ Delete in case of Notes with a minimum denomination of Euro 50,000.
Zu löschen im Fall von Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von Euro 50.000.

²⁵ Not applicable in the case of Notes with a minimum denomination of Euro 50.000.
Nicht anwendbar im Fall von Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von Euro 50.000.

der Länder, in denen das Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel beantragt wird²⁵

| | |
|--|--------------|
| Restrictions on the free transferability of the Securities | none |
| <i>Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere</i> | <i>keine</i> |

5. Additional information
Zusätzliche Informationen

| | |
|--|--------------------------|
| Rating of the Issuer / Rating of the Notes ²⁶ | Fitch: BBB+; S&P: BBB+ / |
| | Fitch: AAA; |

| | |
|--|-------------------------------------|
| <i>Rating des Emittenten / Rating der Schuldverschreibungen²⁶</i> | <i>Fitch: BBB+; S&P: BBB+ /</i> |
| | <i>Fitch: AAA;</i> |

Notification
Notifizierung

As of the date of these Final Terms and to the knowledge of the Issuer, the Competent Authority has been requested to provide a certificate of approval attesting that the Base Prospectus has been drawn up in accordance with the Prospectus Directive to the competent authorities for prospectus approval in the following countries:

Luxembourg/United Kingdom

Zum Zeitpunkt dieser Endgültigen Bedingungen und mit Wissen der Emittentin wurde bei der zuständige Behörde beantragt, eine Notifizierung, die bestätigt, dass der Basisprospekt in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde, an die Prospektprüfungsbehörden in folgenden Ländern durchzuführen:

Luxemburg/Vereinigtes Königreich

PART IV - TERMS AND CONDITIONS OF THE OFFER
TEIL IV - BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

1. Conditions, offer statistics, expected time table and action required to apply for offer
Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung des Angebots

| | |
|--|--------------|
| Conditions to which the offer is subject | none |
| <i>Bedingungen, denen das Angebot unterliegt</i> | <i>Keine</i> |

²⁶ In the case of Notes with a minimum denomination of less than EUR 50,000 give brief explanation of the meaning of ratings if this has previously been published by the rating provider.
Im Fall von Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von weniger als EUR 50.000 kurze Erklärung zur Bedeutung des Ratings angeben, falls diese vorher von dem Ersteller des Ratings veröffentlicht wurde.

| | |
|---|--|
| Time period, including any possible amendments, during which the offer will be open <i>Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt</i> | not applicable <i>nicht anwendbar</i> |
| A description of the possibility to reduce subscriptions and the manner for refunding excess amount paid by applicants <i>Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner</i> | not applicable <i>nicht anwendbar</i> |
| Details of the minimum and/or maximum amount of application, (whether in number of notes or aggregate amount to invest) <i>Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des aggregierten Betrags zu investierenden)</i> | not applicable <i>nicht anwendbar</i> |
| Method and time limits for paying up the securities and for its delivery <i>Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung</i> | not applicable <i>nicht anwendbar</i> |
| Manner and date in which results of the offer are to be made public <i>Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind</i> | not applicable <i>nicht anwendbar</i> |
| 2. Plan of distribution and allotment <i>Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung</i> | |
| Various categories of potential investors to which the Notes are offered <i>Angabe der verschiedenen Kategorien der potentiellen Investoren, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden</i> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Professional investors <i>Qualifizierte Anleger</i> | |
| <input type="checkbox"/> Others (specify details) <i>Andere (Einzelheiten einfügen)</i> | [] |
| Process for notification to applicants of the amount allotted and indication whether dealing may begin before notification is made <i>Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels or dem Meldeverfahren möglich ist</i> | not applicable <i>nicht anwendbar</i> |
| Method of determining the offered price and the process for its disclosure. Indicate the amount of any expenses and taxes specifically charged to the subscriber or purchaser. <i>Methode, mittels derer der Angebotskurs festgelegt wird und Verfahren der Offenlegung. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.</i> | not applicable <i>nicht anwendbar</i> |

3. Placing and Underwriting
Platzierung und Übernahme
- Syndicated Notes²⁷
Syndizierte Schuldverschreibungen²⁷
- Names and addresses of Dealers and underwriting commitments²⁸ []
Namen und Adressen der Platzeure und bindende Übernahmezusagen²⁸
- Date of subscription agreement []
Datum des Emissionsübernahmevertrags
- Stabilising Managers (if any) []
Kursstabilisierende Manager (falls vorhanden)
- Delivery []
Lieferung Delivery [against/free of] payment
Lieferung [gegen/ohne] wechselseitige Zahlung
- Non-syndicated Notes
Nicht-syndizierte Schuldverschreibungen
- Name and address of Dealer []
Name und Adresse des Platzeurs
- Total Commissions and concessions²⁹ [[] per cent. of the total par value][not applicable]
Gesamtbetrag der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision²⁹ [[]% des Gesamtnennbetrags] [nicht anwendbar]
4. Selling Restrictions
Verkaufsbeschränkungen
- TEFRA C
- TEFRA D
- Neither TEFRA C nor TEFRA D³⁰
Weder TEFRA C noch TEFRA D³⁰

²⁷ Not applicable in the case of Notes with a minimum denomination of Euro 50,000.
Nicht anwendbar bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von Euro 50.000.

²⁸ Include names and addresses of entities agreeing to underwrite the issue on a firm commitment basis and/or name and address of the entities agreeing to place the issue without a firm commitment or under `best efforts` arrangements. Give indication of the material features of the agreement, including the quotas. Where not all of the Issue is underwritten, a statement of the portion not covered.
Einzufügen sind Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, die Emission aufgrund einer bindenden Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren. Anzugeben sind die Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen.

²⁹ Not applicable in the case of Notes with a minimum denomination of Euro 50,000.
Nicht anwendbar bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung Euro 50.000.

³⁰ Not to be completed for Registered Pfandbriefe. Applicable only if Notes have an initial maturity of one year or less.
Nicht auszufüllen für Namenspfandbriefe. Nur anwendbar bei Schuldverschreibungen mit einer ursprünglichen Laufzeit von einem Jahr oder weniger.

Additional selling restrictions (specify) []
Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen (angeben)

PART V - ADMISSION TO TRADING AND DEALING AGREEMENTS
TEIL V - ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Listing <i>Listing</i> | Stuttgart <i>Stuttgart</i> |
| 2. | Admission to trading <i>Zulassung zum Handel</i> | Application will be made for the Notes to be admitted to trading on the regulated market with effect from 02 November 2011 <i>Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an dem Regulierten Markt mit Wirkung zum 02. November 2011 wird gestellt.</i> |
| 3. | Estimate of total amount of expenses related to admission to trading <i>Geschätzte Gesamtkosten in Zusammenhang mit der Zulassung zum Handel</i> | EUR 2,000.00 <i>EUR 2.000,00</i> |

These Final Terms comprise the final terms required to list and have admitted to trading the issue of Notes described herein pursuant to the Euro 4,000,000,000 Debt Issuance Programme of Wüstenrot Bank Aktiengesellschaft Pfandbriefbank (as from 02 November 2011).

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die endgültigen Bedingungen, die für die Zulassung dieser Schuldverschreibungen gemäß dem Euro 4,000,000,000 Debt Issuance Program der Wüstenrot Bank Aktiengesellschaft Pfandbriefbank (ab dem 02. November 2011) erforderlich sind.

Wüstenrot Bank Aktiengesellschaft Pfandbriefbank

Sendi Hermann

Volker Hähnel

(as Fiscal Agent)
(als Emissionsstelle)